



Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 11.05.2016

Federführender Fachbereich / Aktzeichen
FB 1/

Beschlussvorlage Nr. 0237/2016
öffentlich

Zur Genehmigung gemäß § 60 GO NRW an den

Ausschuss für Soziales und Kultur

31.05.2016

Haupt- und Finanzausschuss

15.06.2016

Rat

22.06.2016

Gemäß § 60 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Dringlichkeitsentscheidung

Kündigung der in der Trägerschaft der AWO befindlichen Kindertagesstätten Anna Zammert, Vossbücke 4 und Marie Schlei, Am Dreiort 20, in Bergneustadt durch die AWO

Der Rat der Stadt Bergneustadt verzichtet aus haushalterischen Gründen auf die Übernahme der Trägerschaft der

- Kindertagesstätte Anna Zammert, Vossbücke 4, 51702 Bergneustadt und der
- Kindertagesstätte Marie Schlei, Am Dreiort 20, 51702 Bergneustadt.

Sollte ein neuer Träger gefunden werden, wird die Stadt Bergneustadt nicht auf die Durchsetzung der vereinbarten Trägerschaft für die Kita Marie Schlei über die Laufzeit von 30 Jahren durch die AWO bestehen.

_____	_____	_____
Datum	Datum	Datum
_____	_____	_____
Bürgermeister	Stadtverordneter	Stadtverordneter
_____	_____	_____
Datum	Datum	Datum
_____	_____	_____
Stadtverordneter	Stadtverordneter	Stadtverordneter

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 29. 04. 2016 hat der AWO Kreisverband Rhein-Oberberg e. V. die Trägerschaft der nachfolgenden Kindertageseinrichtungen

- Anna Zammert, Vossbucke 4, 51702 Bergneustadt und
- Marie Schlei, Am Dreiert 20, 51702 Bergneustadt

zum 31.07.2016 gekündigt. Insgesamt hat die AWO 7 Einrichtungen als aufzugebende Einrichtungen benannt.

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Oberbergische Kreis stellt klar, keine der in der Trägerschaft der AWO befindlichen Kindertageseinrichtungen in Frage zu stellen, und wird in seiner Eigenschaft als zuständiger Jugendhilfeträger im Falle der von der AWO angekündigten Aufgabe einzelner Einrichtungen zum 01.08.2016 alles tun, um die in den betroffenen Kommunen notwendigen Plätze sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird die Verwaltung beauftragt, für den Zeitraum ab dem 01.08.2016 einen oder mehrere Nachfolgebetreiber zu suchen. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, mit potentiellen Nachfolgebetreibern Erwerber- bzw. Übernahmekonzepte zu erarbeiten.

2. Sofern bis zur Sitzung des Kreistages am 30.06.2016 eine Verständigung mit dem/den potentiellen Nachfolger(n) erzielt werden kann, trifft der Kreistag die Entscheidung über die Nachfolge und die konkreten Konditionen und Bedingungen der Nachfolge nach Vorberatung in den Ausschüssen in dieser Sitzung. Kann dies nicht bis zum 30.06.2016 erreicht werden, wird der Kreisausschuss im Rahmen einer späteren Sondersitzung hierüber entscheiden. Sollte ein zur Nachfolge bereiter Träger vor dem 30.06.2016 eine verbindliche Zusage des Kreises benötigen, um notwendige Vorbereitungen für den Betrieb ab 01.08.2016 zu treffen, wird der Kreisausschuss hierüber in einer früheren Sondersitzung entscheiden.

3. Der Oberbergische Kreis sichert der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Oberberg e. V. zum Zwecke der Weiterführung des Betriebs aller Kindertageseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Oberberg e. V. im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes bis zum Ende des Kindergartenjahres am 31.07.2016 zu, Defizite, die im Kindergartenjahr 2015/2016 durch abgeschlossene oder noch abzuschließende TVÖD-Tarifabschlüsse entstehen, im Sinne einer einmaligen Überbrückungshilfe nachträglich auszugleichen. Voraussetzung der Auszahlung der Überbrückungshilfe ist damit die Fortführung des Betriebs aller Einrichtungen bis 31.07.2016. Maßstab des Ausgleichs ist der Vergleich der Arbeitgeberkosten vor und nach Tarifabschluss/ Tarifabschlüssen. Die Höhe des Defizitausgleichs ist durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermitteln. Eventuelle Kfz-Rücklagen sind, soweit dies zulässig ist, vorrangig zum Defizitabbau einzusetzen.

4. Zur Sicherstellung des Betriebs der Einrichtungen des DRK Kreisverband Oberberg e. V., der sich mit Schreiben vom 14. 04. 2016 ebenfalls konkret gegenüber dem Oberbergischen Kreis erklärt hat, wird analog der Regelung unter Ziff. 3 verfahren. Voraussetzung ist auch insoweit die Prüfung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers.

Durch diesen Beschluss ist der Betrieb der Einrichtungen bis zum 31. 07. 2016 gesichert. Der Oberbergische Kreis hat bereits Kontakt mit weiteren Trägern aufgenommen, um eine Fortführung des Betriebs der betroffenen Einrichtungen zu gewährleisten.“

In Bergneustadt sind die o. a. Einrichtungen betroffen. Der Oberbergische Kreis benötigt eine Aussage des Rates, ob die Stadt Bergneustadt bereit ist, die Trägerschaft der Einrichtungen selbst zu übernehmen.

1. Kita Anna Zammert, Vossbücke 4, 51702 Bergneustadt:

In der Übernahmevereinbarung zwischen der Stadt Bergneustadt und der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Oberberg (AWO-KV) für den Kindergarten Bergneustadt, Vossbücke wurde u. a. folgende Vereinbarung getroffen:

„Sollte der AWO-KV ab einem bestimmten Zeitpunkt weder bereit noch in der Lage sein, die Trägerschaft fortzusetzen, so geht die Einrichtung einschließlich Personal unter Wahrung aller arbeitsvertraglichen und tarifrechtlichen Ansprüche auf die Stadt bzw. entsprechend § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über.“

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen enthält Bestimmungen zur Kindertagesbetreuung. § 11 (3) des GTK hatte folgende Fassung:

„§ 11 Trägerschaft

(3) Ist weder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe noch eine Gemeinde, die nicht selbst örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist (trifft auf die Stadt zu, da der Kreis der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist), noch ein Gemeindeverband bereit oder in der Lage, eine notwendige Einrichtung zu errichten und zu unterhalten, so hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen selbst zu errichten und zu betreiben.“

Da die Stadt Bergneustadt aus haushalterischen Gründen nicht in der Lage ist eine notwendige Einrichtung zu unterhalten, hätte der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis) die Einrichtung selbst zu betreiben.

Mit Wirkung vom 1. August 2008 wurde das GTK durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiG) abgelöst. In § 6 wurde lediglich festgelegt, wer Träger einer Kindertageseinrichtung sein kann. Auf die Leistungsfähigkeit wurde nicht näher eingegangen. Festzustellen bleibt jedoch, dass der Oberbergische Kreis nach wie vor der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist und diese Aufgaben durch das Kreisjugendamt ausgeführt werden.

2 Kita Mari e Sch ei, Am Drei ort 20, 51702 Bergneustadt:

Anfang 1994 beabsichtigte die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Oberberg e. V. - nachstehend kurz AWO genannt -, in Abstimmung mit der Stadt Bergneustadt, in eigener Trägerschaft einen 3-gruppigen Kindergarten zu errichten.

Mit dieser Maßnahme sollte dem Defizit an Kindergartenplätzen in Bergneustadt entgegen gewirkt werden. Die AWO und die Stadt Bergneustadt strebten in dieser Frage eine enge Zusammenarbeit an.

Es wurden deshalb zwischen der AWO und der Stadt Bergneustadt u.a. folgende Vereinbarungen getroffen:

- „1. Die AWO errichtet mit öffentlicher Förderung auf dem ihr von der Stadt Bergneustadt zu übertragenden Grundstück Ecke Hrschweg/Zum Drei ort einen 3-Gruppen-Kindergarten (einschl. integrativer Gruppe) bei 65 Regelplätzen.
2. Die AWO wird als Trägerin der Einrichtung den Kindergarten auf unbestimmte Zeit betreiben, mindestens für die Dauer der Zweckbindung aus öffentlicher Förderung lt. Bewilligungsbescheid (Beschluss der Zweckbindung 1995 / Dauer 30 Jahre).
Umgestaltung, Nutzungsänderungen oder Anschlussnutzungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung.
3. Die Vereinbarung gilt für die Dauer der Zweckbindung (Ziff. 2) und der Trägerschaft durch die AWO. Sie ist nicht auf Dritte übertragbar.“

Da die Zweckbindung 30 Jahre beträgt, ist die AWO aus Sicht der Stadt verpflichtet, die Einrichtung noch bis zum Jahre 2025 (Bewilligungsbescheid vom 13.01.1995) zu betreiben.

Der Neubau eines 3-gruppigen Kindergartens in Bergneustadt, Zum Drei ort/Hrschweg wurde durch Landes- und Kreiszuschüsse gefördert. Die Förderungszusage ist mit mehreren Bedingungen verknüpft u. a.:

- „1. Der Zuschuss ist für 30 Jahre zweckgebunden;
2. Zweckentsprechende Verwendung / Trägerwechsel
Änderungen in der Zweckbestimmung bedürfen der vorherigen Zustimmung des OBK. Zweckentsprechende Nutzung liegt nur vor, wenn die Einrichtung und die geförderten Gegenstände im Sinne deswendungszwecks im erforderlichen Ausmaß in einem betriebsfähigen Zustand gehalten und genutzt werden. Als Zweckentfremdung ist auch ein Trägerwechsel anzusehen.
3. Ein Trägerwechsel, der meiner (Kreis) vorherigen Zustimmung bedarf, ist jede Überlassung der Einrichtung zum Betrieb durch einen Dritten, der die pädagogische, wirtschaftliche und soziale Verantwortung für die Maßnahme übernimmt. Hierzu zählt auch die Überlassung der Einrichtung vor der Inbetriebnahme an einen anderen Träger, der vor der Inbetriebnahme an für die Nutzung der Einrichtung verantwortlich sein soll.“

Die Entscheidung des Kreises bleibt abzuwarten. Aus haushalterischen Gesichtspunkten ist eine Übernahme der Trägerschaft der Einrichtungen durch die Stadt Bergneustadt auch in diesem Fall nicht möglich.

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/> Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2 Datum
<input type="checkbox"/> Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4 Datum